

Anspruchnahme von Zinnleitungen und der Zinnabköpfe der Soda- wasserflaschen.

Nach einer heute zur Verlautbarung gelangenden Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung werden alle aus Zinn bestehenden Leitungen, Verbindungsstücke, Armaturen und sonstige Bestandteile von Bierdruckapparaten und Bierabfüllvorrichtungen bei Erzeugern und Händlern wie auch in Betriebsanlagen — ohne Rücksicht, ob diese in Benützung stehen oder nicht — für Kriegszwecke in Anspruch genommen. Die Ablieferung dieser Gegenstände wird noch besonders angeordnet werden; sie dürfen jedoch inzwischen an die Metallzentrale-N. G. in Wien oder an die zum Ankauf dieser Gegenstände besonders bevollmächtigten Einkaufsstellen dieser Gesellschaft freihändig veräußert werden. Insbesondere die Gegenstände das Zubehör eines Gebäudes bilden oder Betriebsmittel eines Unternehmens sind, dürfen sie bis zum Zeitpunkte, für den die Ablieferung angeordnet wird, mit dem Gebäude beziehungsweise Unternehmen veräußert werden. Jede anderweitige Veräußerung und jede Verarbeitung ist untersagt.

Ferner werden mit der gleichen Verordnung alle sonstigen aus Zinn oder Zinnlegierungen bestehenden Leitungen und Armaturen sowie die Zinnabköpfe

der Sodawasserflaschen in Anspruch genommen. Sie dürfen ohne Bewilligung des Handelsministeriums nur an die Militärverwaltung oder an die Metallzentrale-N. G. in Wien und an die besonders bevollmächtigten Einkaufsstellen oder Organe veräußert werden. Auch eine Verarbeitung ist nur mit Bewilligung des Handelsministeriums gestattet. Die Ablieferung bleibt besonderer Anordnung vorbehalten, jedoch haben die Besitzer ihren Vorratsbestand bis längstens 25. d. der k. k. Zentralrequisitionskommission in Wien, 1. Bezirk, Kriegsministerium, schriftlich anzuzeigen. Bei der Anzeige von Leitungen ist deren Länge, Durchmesser und Wandstärke oder deren Gewicht, bei der Anzeige der übrigen Gegenstände deren Anzahl und ungefähres Gewicht anzugeben.

Die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung wird behördlich überwacht; Übertretungen werden mit Geldstrafen bis zu 20.000 K. oder Arrest bis zu sechs Monaten geahndet. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Uebrigens kann der Verfall der Gegenstände ausgesprochen werden.